

Befreiung von der Versicherungspflicht

Selbstständig tätige Handwerker können sich – seit 2013 gilt dies auch für Bezirksschornsteinfegermeister – auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Auf die 18 Jahre sind sämtliche für den Handwerker anrechenbare Pflichtbeitragszeiten auch außerhalb der Werkertätigkeit anzurechnen (z. B. Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, Wehrdienstleistungen). Über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird (A), bei späterer Antragstellung vom Eingang des Antrags beim Träger der Rentenversicherung an (B).

Beispiel:

Zahlung des 216. Pflichtbeitrages	Fall A Oktober 2013	Fall B Oktober 2013
Befreiungsantrag Befreiung ab	20.12.2013 01.11.2013	25.02.2014 25.02.2014

Hinweise:

- Befindet sich der Handwerker im Beitragsrückstand, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht seit Erreichen des 216. Pflichtbeitrages nur dann zulässig, wenn er die rückständigen Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach dem 216. Monat zahlt. Bei einer späteren Zahlung verschiebt sich der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung von der Versicherungspflicht entsprechend.
- Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sollte gut überlegt sein, da damit der Anspruch auf die „Riester-Förderung“, auf die Rente wegen Erwerbsminderung oder Reha-Leistungen der Rentenversicherung verloren gehen kann. Eine Beratung durch den Rentenversicherungsträger bzw. private Rentenversicherer ist zu empfehlen.

ÜBERSICHT

Anlage A – zulassungspflichtige Handwerke	
Einzelbetrieb	RV-Pflicht des eingetragenen „Gewerbetreibenden“
Personengesellsch.	RV-Pflicht für alle Gesellschafter, die die Eintragungsvoraussetzungen in ihrer Person erfüllen; keine RV-Pflicht für sonstige Gesellschafter
Kapital-gesellsch.	keine RV-Pflicht der Gesellschafter unabhängig von ihrer handwerklichen Qualifikation

Anlage B 1 – zulassungsfreie Handwerke	
Einzelbetrieb	keine RV-Pflicht
Personengesellsch.	Ausnahme: Wer bereits im Rahmen der Anlage A zum 31.12.2003 der Versicherungspflicht unterlag und durch die Novellierung der Handwerksordnung in die Anlage B 1 überführt worden ist, unterliegt weiterhin der Handwerkerpflichtversicherung.
Kapital-gesellsch.	keine RV-Pflicht

Anlage B 2 – handwerksähnliches Gewerbe	
keine RV-Pflicht	

Alle Angaben ohne Gewähr!

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0
Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen
April 2013



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Rentenversicherungspflicht für selbstständige Handwerker

Ratgeber Handwerk / Sozialrecht

überreicht durch:



BILDQUELLE: © istockphoto.com/fotolia.com



Welche selbstständig tätigen Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert?

Selbstständig tätige Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel dann versicherungspflichtig, wenn sie

- in die Handwerksrolle eingetragen sind (als zulassungspflichtiges Handwerk nach der Anlage A der Handwerksordnung) und
- eine selbstständige Tätigkeit tatsächlich ausüben.

Nachfolgend ein Überblick, wer der Handwerkerpflichtversicherung unterliegt:

Anlage A (zulassungspflichtiges Handwerk)

Versicherungspflichtig sind

- a) *bei Einzelunternehmen:*
- alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber, die in ihrer Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.
- b) *bei Personengesellschaften:*
- Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (z.B. GbR, KG, OHG), die in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, das heißt, die über die erforderliche Qualifikation – in der Regel Meisterprüfung – verfügen. Ob sie persönlich haftend oder als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sind, spielt keine Rolle.

Nicht versicherungspflichtig sind

- a) *bei Einzelunternehmen:*
- Inhaber eines Handwerksbetriebes, die in ihrer Person nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, jedoch einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.

b) *bei Kapitalgesellschaften:*

- Gesellschafter, z. B.
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
 - einer Unternehmergeellschaft (als Variante der GmbH) oder
 - einer Aktiengesellschaft (AG).

Diese sind auch dann nicht rentenversicherungspflichtig, wenn sie persönlich über die erforderliche Qualifikation (z.B. Meisterprüfung) zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügen.

Hinweis:

Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind nicht in der Handwerkerrentenversicherung pflichtversichert. Sie können allerdings regulär sozialversicherungspflichtig als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer werden, wenn sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH haben.

c) *Sonstige Personen:*

- Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes, Geringfügig Selbstständige (Arbeitseinkommen übersteigt monatlich regelmäßig nicht 450 Euro),
- Inhaber, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung (oder Beamtenpension) beziehen,
- Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Nachlasskonkursverwalter, Testamentsvollstrecker,
- Witwen, Witwer und Erben, die nach dem Tode des Handwerkers den Handwerksbetrieb fortführen, sofern diese nicht die Voraussetzungen für den Eintrag in die Handwerksrolle erfüllen.

Hinweis:

Ein handwerklicher Nebenbetrieb gem. Handwerksordnung (HwO) ist nicht gleichzusetzen mit einem handwerklichen Betrieb in „Nebentätigkeit“. Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt die wirtschaftlich-technische Verbundenheit mit einem Hauptbetrieb voraus.

Anlage B 1 (zulassungsfreies Handwerk)

Für Inhaber von Handwerksbetrieben, die ab dem 01.01.2004 in die Anlage B 1 der HwO eingetragen werden, besteht **keine** Handwerkerpflichtversicherung.

Ausnahme

Wer bereits im Rahmen der Anlage A zum 31.12.2003 der Versicherungspflicht unterlag und dessen Handwerk durch die Novellierung der Handwerksordnung per 01.01.2004 in die Anlage B 1 überführt worden ist, unterliegt weiterhin der Handwerkerpflichtversicherung (Erhalt des „Status quo“).

Hinweis:

Die Abmeldung eines B 1-Betriebes ist bei bestehender Handwerkerpflichtversicherung vom Inhaber/ Gesellschafter dem zuständigen Rentenversicherungsträger selbst mitzuteilen (keine Meldung durch die Handwerkskammer).

Anlage B 2 (handwerksähnliches Gewerbe)

Keine Handwerkerpflichtversicherung.

Beitragshöhe

Die versicherungspflichtigen Handwerker haben jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen.

Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit können die Handwerker grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zahlen. Der halbe Regelbeitrag beträgt 2013 254,68 EUR monatlich West/214,99 EUR monatlich Ost.

Regelbeitrag

Nach Ablauf von drei Kalenderjahren zahlen die Handwerker anstelle des halben Regelbeitrags den vollen Regelbeitrag. Dieser beträgt 2013 509,36 EUR monatlich West/429,98 EUR monatlich Ost. Handwerker, die den Regelbeitrag zahlen, brauchen ihr tatsächliches Arbeitseinkommen nicht nachzuweisen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen.

Einkommensgerechter Beitrag

Selbstständig tätige Handwerker können alternativ auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn sie ihr Arbeitseinkommen nachweisen. Arbeitseinkommen ist dabei der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Der Beitragssatz liegt **2013 bei 18,9 %**. **Der Beitrag für Selbstständige, die 2013 mehr oder weniger als 2.695 EUR (West) oder 2.275 EUR (Ost) im Monat an Arbeitseinkommen** nachweisen, liegt entsprechend über oder unterhalb des Regelbeitrags.